| BESCHLUSSVORLAGE       | Referat                                       | Referat VII   |
|------------------------|---|---|
| V0636/15<br>öffentlich | Amt Kostenstelle (UA)                         | Bauordnungsamt<br>6102  |
|                        | Amtsleiter/in<br>Telefon<br>Telefax<br>E-Mail | Dittert, Rudolf<br>3 05-22 00<br>3 05-22 29<br>bauordnungsamt@ingolstadt.de |
|                        | Datum   | 01.09.2015  |

| Gremium  | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungs-<br>ergebnis |
|--|------------|-------------------|--------------------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung,<br>Ökologie und Wirtschaftsförderung | 13.10.2015 | Vorberatung       |                          |
| Stadtrat   | 29.10.2015 | Entscheidung      |                          |

# Beratungsgegenstand

- 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellsatzung).
- 2. Hinzufügen einer Anlage zur Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen (Richtzahlenliste).

(Referenten: Frau Preßlein-Lehle, Herr Chase)

# Antrag:

- 1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Ingolstadt wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.
- 2. Die Richtzahlenliste nach Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage wird der Satzung als Anlage beigefügt (§ 4 Abs. 2 der Satzung in der geänderten Fassung).

gez. gez.

Renate Preßlein-Lehle Helmut Chase

Stadtbaurätin Berufsmäßiger Stadtrat

| Finanzielle Auswirkungen:                  |  |                                |  |
|--|--|--------------------------------|--|
| Entstehen Kosten:                          | ☐ ja ⊠ nein  |                                |  |
| wenn ja,                                   |  |                                |  |
| Einmalige Ausgaben                         | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt  |                                |  |
| Jährliche Folgekosten                      | ☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:  | Euro:                          |  |
| Objektbezogene Einnahmen<br>(Art und Höhe) | ☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:  | Euro:                          |  |
| Zu erwartende Erträge<br>(Art und Höhe)    | von HSt:   |                                |  |
|  | Anmeldung zum Haushalt 20  | Euro:                          |  |
| _  | Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. |                                |  |
|  | zogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (r<br>uro müssen zum Haushalt 20 wieder  | mit Bezeichnung)<br>angemeldet |  |
| ☐ Die zur Deckung angegeb                  | enen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr  | benötigt.                      |  |

#### **Kurzvortrag:**

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans liegt ein Schwerpunkt auf der Förderung des Radverkehrs. Hierzu wurde auch die Fahrradabstellanlagensatzung überprüft.

Durch die Änderung der Satzung sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Anpassung der Flächenbemessung für einen Fahrradabstellplatz an die heutigen Gegebenheiten wie ergonomische Lenker, Satteltaschen, Körbe, etc. durch Erhöhung des Wertes von 1,26m² (0,70m x 1,80m) auf den mittleren Wert von 1,44m² (0,80m x 1,80m). Aufgrund des gestiegenen Platzbedarfs zum Abstellen oder Parken der heutigen Fahrräder wird die Breitenangabe für einen Fahrradabstellplatz von 0,70 m auf 0,80 m erhöht. Demzufolge ergibt sich ein Wert von 1,44 m² anstelle des alten Wertes von 1,26 m². Somit liegt die Stadt Ingolstadt mit ihrer Vorgabe zwischen den Flächenvorgaben der Städte Erlangen (1,40m²) und München (1,50m²). Durch die Neufassung des § 5 wird die Stellplatzbeschaffenheit, wie von der Bewertungskommission gewünscht, konkretisiert.

- 2. Übersichtlichkeit im Umgang mit der Fahrradabstellsatzung. Durch das Anfügen der Anlage (Richtzahlenliste) entfällt der Rückgriff auf die Richtzahlenliste der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt. Die Voraussetzungen für die Zertifizierung der Stadt Ingolstadt als fahrradfreundliche Stadt durch AGFK Bayern machen eine Anpassung der Richtzahlen an heutige Gegebenheiten notwendig. Dadurch wird der Verweis auf die Garagen- und Stellplatzsatzung entbehrlich und durch den Verweis auf die Anlage mit der Richtzahlenliste ersetzt. Durch die Neugliederung wird § 4 übersichtlicher. Mithilfe des neuen Absatzes 4 ist eine Möglichkeit gegeben, die Anzahl der Fahrradabstellplätze zu ermitteln, falls die Nutzung nicht in der Richtzahlenliste der Fahrradabstellsatzung der Stadt Ingolstadt erfasst wird.
- 3. Durch die neue und zeitgemäße Fahrradabstellsatzung wird dem gesteigerten Radverkehr und dem daraus resultierenden höheren Platzbedarf zum Parken oder Abstellen der Fahrräder Rechnung getragen.
- 4. Nicht nur bei Neuerrichtung, sondern auch bei der Änderung der baulichen Anlagen soll bei zusätzlichem Zu- und Abfahrtsverkehr die Stellplatzmehrung beachtet werden (§ 2 Abs. 2).
- 5. Die Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung wurden im Vergleich zu der Anlage der Garagenund Stellplatzsatzung um die Punkte 1.6 bis 1.8, 5.4 (Sonderpraxen) sowie den Punkt 7.0
  Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung erweitert. Außerdem wurden
  die Punkte Versammlungsstätten (8.), Sportstätten (10.) und gewerbliche Anlagen (11.)
  eingefügt. Dies trägt der deutlichen Steigerung des Radverkehrs innerhalb des Stadtgebiets
  seit dem Erlass der Satzung im Jahre 1992 Rechnung. Die angenommenen Richtwerte sind an
  die Fahrradabstellsatzung der Stadt Erlangen, die als Radverkehr-Vorzeigekommune in
  Bayern gilt, angeglichen.

# Anlage 1 zur Sitzungsvorlage V0636/15

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellsatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBI. S. 296) folgende Satzung:

# § 1 Änderungen

Die Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellsatzung) vom 25.05.1992 (AM Nr. 24 vom 11.06.1992, ber. AM Nr. 25 vom 17.06.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.98, AM Nr. 53 vom 29.12.1998) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift der Satzung werden das Wort "Fahrradabstellanlagen" durch das Wort "Fahrradabstellplätze" und der Klammerzusatz "(Fahrradabstellsatzung)" durch den Klammerzusatz "(Fahrradabstellplatzsatzung)" ersetzt.
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:
  - (1) Bei der Errichtung oder der Änderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Regelungen dieser Satzung herzustellen. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen aufgrund der Zweckbestimmung kein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist.
  - (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Abstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- 3. § 4 Satz 1 wird zu Abs. 1 und die Worte "oder anderer" werden gestrichen.
- 4. § 4 Satz 2 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
  - (2) "Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Richtzahlenliste)."
- 5. § 4 Satz 3 wird zu Abs. 3
- 6. Nach dem neuen § 4 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
  - (4) "Wenn die Anlage zu Abs. 2 (Richtzahlenliste) für eine bestimmte Verkehrsquelle keine Richtzahl enthält, ist die Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze analog zu einer vergleichbaren Verkehrsquelle festzulegen. Enthält die Richtzahlenliste keine vergleichbare Verkehrsquelle, ist die Zahl analog einer vergleichbarer Verkehrsquelle der Anlage zur bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung, festzulegen."
- 7. § 5 erhält folgende Fassung:
  - (1) "Die Fahrradabstellplätze sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.

- (2) Jeder notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Mindestfläche von 1,8 m Länge und 0,80 m Breite aufweisen.
- (3) Fahrradabstellplätze für mehr als 2 Fahrräder sollen mit einer Fahrradabstelleinrichtung ausgestattet werden.
- (4) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.
- 8. In § 6 wird die Zahl des Artikels "70" durch die Zahl "63" ersetzt. Das Wort "erteilen" wird durch das Wort "zulassen" ersetzt.

# § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

# Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellsatzung)

# Richtzahlenliste

| Nr. | Verkehrsquelle  | Stellplatzzahl (St)  |
|-----|---|--|
| 1.0 | Wohngebäude   |  |
| 1.1 | Ein- und Zweifamilienwohnhäuser (einschl. Reihenhäuser und Doppelhaushälften) | 2 St/WE  |
| 1.2 | Mehrfamilienwohnhäuser<br>je Wohnung  |  |
|     | bis 40 m <sup>2</sup> WF  | 1,2 St/WE  |
|     | bis 120 m <sup>2</sup> WF   | 1,5 St/WE  |
|     | über 120 m² WF  | 2 St/WE  |
| 1.3 | Wohnungen für Studierende, Auszubildende                                      | 0,5 St/Wohnungen*  |
| 1.4 | Wohnheime für Pflegepersonal, Arbeitnehmer/innen                              | 1 St/drei Betten, mind. 3 St**   |
| 1.5 | Wohnheime für Studierende   | 1 St./ zwei Betten**   |
| 1.6 | Gebäude mit Altenwohnungen, Alten- und Servicezentrum                         | 1 St./ 4 Wohnungen   |
| 1.7 | Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte        | 1 St./ 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze                               |
| 1.8 | Kinder -, Schüler- und Jugendwohnheime  | 1 St./ 3 Betten  |
| 2.0 | Verkaufsstätten   |  |
| 2.1 | Grundsätzlich:  | 1 St/30 m² Verkaufsnutzfläche  |
| 2.2 | Läden, Waren- und Geschäftshäuser<br>Einkaufszentren                          | 1 St/15 m² Verkaufsnutzfläche  |
| 2.3 | SB-Warenhäuser und -Fachmärkte,   | 1 St/15 m² Verkaufsnutzfläche  |
| 2.5 | Verbrauchermärkte sowie   | 1 Sty 13 III Verkautstatzitäette   |
|     | Lebensmitteldiscountmärkte  |  |
| 2.4 | Großflächige Möbelfachmärkte  | 1 St/60 m <sup>2</sup> Verkaufs-   |
|     | O   | ,<br>/Ausstellungsnutzfläche   |
| 2.5 | Großflächige Teppichfachmärkte  | 1 St/40 m² Verkaufs-   |
|     |   | / Ausstellungsnutzfläche   |
| 3.0 | Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe  |  |
| 3.1 | Gaststätten   | 1 St/10 m² Nettogastraumfläche   |
| 3.2 | Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen                                     | Wie vor, jedoch 1 weiterer St/20 m <sup>2</sup>                            |
|     | Freischankflächen   | Freischankfläche, soweit diese die Nettogastraumfläche übersteigt          |
| 3.3 | Biergärten bzw. sonstigen Freischank-flächen                                  | 1 St/20 m² Freischankfläche  |
| 3.4 | Hotels, Pensionen und   | 1 St/3 Betten für zugehörige, nicht  |
|     | sonstige Beherbergungsbetriebe  | ausschließlich für Hotelgäste genutzte<br>Gasträume, Zuschlag nach Nr. 3.1 |
| 3.5 | Boardinghouse   | 1 St/Zimmer  |

# **Hinweis**

- \* Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.
- \*\* Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten (z.B. keine Kochgelegenheit in der Einheit, Gemeinschaftsraum usw.) Zweckbestimmung und Sicherung wie Wohnungen (siehe oben).

#### 4.0 Vergnügungsstätten

| 4.1 | Spielhallen und Spielotheken | 1 St/10 m² Nettonutzfläche |
|-----|------------------------------|----------------------------|
| 4.2 | Diskotheken                  | 1 St/4 m² Nettonutzfläche  |

# 5.0 Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume

| 5.1 | Büro- und Verwaltungsräume                        | 1 St/30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche |
|-----|---|--|
| 5.2 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, | 1 St/20 m² Hauptnutzfläche, jedoch     |
|     | Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken,         | mindestens 3 St                        |
|     | Arztpraxen usw.)                                  |  |

5.3 Bahnhöfe 1 St je 3 Pendler im Tagesmittel zusätzlich zu 5.1 und 5.2

5.4 Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen o.ä.) 1 St./ 50 m² Nutzfläche

#### 6.0 Sonstiges

|     | - ohne Vorführung         | 1 St/30 m² Nettonutzfläche        |
|-----|---------------------------|-----------------------------------|
|     | - mit Vorführung          | 1 St/20 m² Nettonutzfläche        |
| 6.2 | Fitnesscenter             | 1 St/20 m² Nettonutzfläche        |
| 6.3 | Go-Kart-Bahnen            | 1 St/50 m² Kartbahn-Nutzfläche    |
| 6.4 | Museen                    | 1 St/40 m² Ausstellungsfläche     |
| 6.5 | Auto-Gebrauchtwarenmärkte | 1 St/150 m <sup>2</sup> Verkaufs- |
|     |                           | / Ausstellungsnutzfläche          |

# 7.0 Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung

| 7.1 | Kinderkrippen                                 | 1 St./ 5 Kinder        |
|-----|---|------------------------|
| 7.2 | Kindergärten, Kindertageseinrichtungen        | 1 St./ Gruppe          |
|     |   |                        |
| 7.3 | Allgemeinbildende Schulen, Berufs-schulen,    | 1 St./ 5 Schüler       |
|     | Berufsfachschulen, Einrichtungen der          |                        |
|     | Erwachsenenbildung, Förderschulen             |                        |
| 7.4 | Berufsausbildungswerk, Ausbildungswerkstätten | 1 St./ 5 Auszubildende |
| 7.5 | Hochschulen, Fachhochschulen                  | 1 St/ 3 Studierende    |

| 8.0   | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirche  |  |
|-------|---|--|
| 8.1   | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Merzweckhallen) | 1 St. / 10 Sitzplätze  |
| 8.2   | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)  | 1 St./ 7,5 Sitzplätze  |
| 8.3   | Moscheen und sonstige kirchliche Einrichtungen  | 1 St./10 Besucher  |
| 10.0  | Sportstätten  |  |
| 10.1  | Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)   | 1 Stk./ 250 m <sup>2</sup> Sportfläche                         |
| 10.2  | Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien  | 1 Stk./ 300 m² Sportfläche, zus. 1 Stk./ 50<br>Besucherplätze  |
| 10.3  | Sporthallen ohne Besucherplätze   | 1 Stk./ 100 m² Hallenfläche, zus. 1 Stk./ 50<br>Besucherplätze |
| 10.4  | Freibäder   | 1 Stk./ 100 m² Grundstücksfläche                               |
| 10.5  | Hallenbäder ohne Besucherplätze   | 1 Stk./ 20 Kleiderablagen                                      |
| 10.6  | Tennisplätze ohne Besucherplätze  | 1 Stk./ je Spielfeld   |
| 10.7  | Tennisplätze mit Besucherplätzen  | 1 Stk./ je Spielfeld, zus. 1 Stk./ 25                          |
|       |   | Besucherplätze   |
| 10.8  | Minigolfplätze  | 5 Stk./ je Anlage  |
| 10.9  | Kegel- und Bowlingbahnen  | 1 Stk./ 2 Bahnen   |
| 10.10 | Bootshäuser und Bootsliegeplätze  | 1 Stk./ 5 Boote  |
| 10.11 | Solarium  | 1 Stk./ 4 Liegen   |
| 10.12 | Squash-, Badmintonanlagen   | 1 Stk./ je Spielfeld   |
| 10.13 | Tanzschulen   | 1 Stk./ 100 m² Nutzfläche                                      |
| 11.0  | Gewerbliche Anlagen   |  |
| 11.1  | Handwerks- und Industriebetriebe  | 1 Stk./ 100 m² Hauptnutzfläche                                 |
| 11.2  | Lagerräume- und Lagerplätze   | 1 Stk./ 500 m² Hauptnutzfläche                                 |
| 11.3  | Ausstellungs- und Verkaufsplätze  | 1 Stk./ 250 m² Hauptnutzfläche                                 |
| 11.4  | Kraftfahrzeugwerkstätten  | 1 Stk./ 4 Wartungs- oder Reparaturstände,                      |
| 11.5  | Tankstellen mit Kfz- Pflegeplätzen  | 1 Stk./ 4 Kfz- Pflegeplätze                                    |
| 11.6  | Autovermietungsunternehmen  | 1 Stk./ 4 Betriebs Pkw   |
| 11.7  | Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche<br>Betriebe                                  | 1 Stk./ 60 qm Hauptnutzfläche                                  |
| 11.8  | Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche<br>Betriebe                               | 1 Stk./ 25 m <sup>2</sup> Küchenfläche                         |
| 12.0  | Vergünstigungen in der Altstadt   |  |
| 12.1  | Die ermittelte Stellplatzzahl ist innerhalb des   |  |
|       | Stadtmauerringes um 50% zu reduzieren, das  |  |
|       |   |  |

Ergebnis auf ganze Stellplätze abzurunden.

# Synopse

#### **Neue Fassung**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung – BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) folgende Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Fahrradabstellanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

#### § 2 Abstellplatzpflicht

- (1) Bei der Errichtung oder der Änderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Regelungen dieser Satzung herzustellen. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen aufgrund der Zweckbestimmung kein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Abstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

#### § 3 Ort der Fahrradabstellanlagen

- (1) Fahrradabstellanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- (2) Ausnahmsweise kann die Errichtung in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks gestattet werden.

#### § 4 Anzahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach Lage, Nutzung, Art und Umfang der baulichen Anlagen.(2) Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Richtzahlenliste)

#### **Alte Fassung**

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 2 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (GVBI S. 213), folgende Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Fahrradabstellanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

#### § 2 Abstellplatzpflicht

- (1) Bei Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl, Größe und geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Für bestehende bauliche oder andere Anlagen kann die nachträgliche Herstellung von Fahrradabstellplätzen gefordert werden, wenn die Verhütung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen dies erfordert.

#### § 3 Ort der Fahrradabstellanlagen

- (1) Fahrradabstellanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- (2) Ausnahmsweise kann die Errichtung in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks gestattet werden.

#### § 4 Anzahl der Fahrradabstellplätze

Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach Lage, Nutzung, Art und Umfang der baulichen oder anderen Anlagen. Als Anhaltspunkt dienen die Richtzahlen für Kraftfahrzeugstellplätze zum Vollzug des Art. 52 der Bayerischen Bauordnung. Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen kann auf den Abstellplatznachweis verzichtet werden.

- (3) Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen kann auf den Abstellplatznachweis verzichtet werden.
- (4) Wenn die Anlage zu Abs. 2 (Richtzahlenliste) für eine bestimmte Verkehrsquelle keine Richtzahl ist die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze analog zu einer vergleichbaren Verkehrsquelle festzulegen. Enthält Richtzahlenliste keine vergleichbare Verkehrsquelle, die Zahl analog einer vergleichbarer Verkehrsquelle der Anlage zur bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung, festzulegen.

#### § 5 Beschaffenheit

- (1) Die Fahrradabstellplätze sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.
- (2) Jeder notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Mindestfläche von 1,8 m Länge und 0,80 m Breite aufweisen.
- (3) Fahrradabstellplätze für mehr als 2 Fahrräder sollen mit einer Fahrradabstelleinrichtung ausgestattet werden.
- (4) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

### § 6 Ausnahmen und Befreiungen

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 der Bayerischen Bauordnung Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

#### § 5 Beschaffenheit

Pro Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,80 m Länge und 0,70 m Breite vorzusehen. Eine Anschließmöglichkeit mit kurzem Seilschloß ist anzubieten. Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.

#### § 6 Ausnahmen und Befreiungen

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 70 der Bayerischen Bauordnung Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften erteilen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1992 in Kraft.